

## 35. SITZUNG

### Lokale Demokratie in Slowenien

Empfehlung 421(2018)<sup>1</sup>

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates verweist auf:

a. Artikel 2 Absatz 1.b der Statutarischen EntschlieÙung CM/Res(2015)9 zum Kongress, demzufolge es eines der Ziele des Kongresses ist, „dem Ministerkomitee Vorschläge zur Förderung von lokaler und regionaler Demokratie zu unterbreiten“;

b. Artikel 2 Absatz 3 der Statutarischen EntschlieÙung CM/Res(2015)9 zum Kongress, welcher vorsieht: „Der Kongress erstellt regelmäßig Länderberichte zur Lage der lokalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedsstaaten sowie den Staaten der Beitrittskandidaten zum Europarat und gewährleistet insbesondere die Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung“;

c. Kapitel XVII der Geschäftsordnung des Kongresses über die Organisation von Monitoring-Verfahren;

d. den Begründungstext zur lokalen Demokratie in Slowenien, der von den Berichterstattem Henrik Brade Johansen, Dänemark (L, ILDG), und Gaye Doganoglu, Türkei (L, EPP/CCE), nach einem Besuch in Slowenien vom 20. bis 22. Februar 2018 erstellt wurde.

2. Der Kongress stellt fest, dass:

a. Slowenien die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung am 11. Oktober 1994 unterzeichnet und am 15. Oktober 1996 vollständig ratifiziert hat;

b. Slowenien das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung am 16. November 2009 unterzeichnet und am 6. September 2011 vollständig ratifiziert hat;

c. die Lage der lokalen und regionalen Demokratie in Slowenien 2010 Gegenstand eines Monitoring-Berichts des Kongresses war. Der Ausschuss für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Folgenden „Monitoring-Ausschuss“) hat beschlossen, einen Besuch zur Überwachung der Lage der kommunalen Selbstverwaltung in Slowenien und ihrer Konformität mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung durchzuführen. Er bestellte Henrik Brade Johansen, Dänemark (L, ILDG), und Gaye Doganoglu, Türkei (L, EPP/CCE), als Berichterstatter, um den oben erwähnten Bericht zur lokalen und regionalen Demokratie in Slowenien zu aktualisieren und dem Kongress vorzulegen;

d. die Delegation des Kongresses vom 20. bis 22. Februar 2018 einen Monitoring-Besuch in Slowenien durchgeführt hat.

<sup>1</sup> Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 6. November 2018, und Zustimmung durch den Kongress am 7. November 2018, 2. Sitzung (siehe Dokument [CPL35\(2018\)03](#), Begründungstext), Berichterstatter: Henrik Brade JOHANSEN, Dänemark (L, ILDG) und Gaye DOGANOGLU, Türkei (L, EPP/CCE).

3. Der Kongress möchte der Ständigen Vertretung Sloweniens beim Europarat, den slowenischen Behörden auf zentraler und lokaler Ebene, einschließlich des slowenischen Städte- und Gemeindebundes (SOS) und des slowenischen Gemeindebundes (ZOS), sowie weiteren Gesprächspartnern für ihre wertvolle Mitarbeit in den verschiedenen Phasen des Monitoring-Verfahrens und die der Delegation zur Verfügung gestellten Informationen danken.

4. Er nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass:

a. Slowenien die Bestimmungen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung im Allgemeinen einhält;

b. die slowenische Regierung die Entwicklungsstrategie für die kommunale Selbstverwaltung bis 2020 verabschiedet hat, in welcher ihre Vorstellung zur mittelfristigen Modernisierung der kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt;

c. das Verfassungsgericht die Charta bei seinen Entscheidungen weitgehend anwendet;

d. es zahlreiche Instrumente zur Beteiligung der Öffentlichkeit an lokalen Entscheidungsprozessen gibt, einschließlich Referenden.

5. In Anbetracht der Tatsache, dass einige der in der früheren Empfehlung des Kongresses von 2011 angesprochenen Fragen weiterhin relevant sind, stellt der Kongress fest, dass die folgenden Punkte besondere Aufmerksamkeit der nationalen Behörden erfordern:

a. mangelnde Einigkeit zwischen Kommunal- und Zentralbehörden über die Grundsätze der Gemeindefinanzierung, einschließlich der Steuerautonomie der slowenischen Kommunalbehörden, und die dadurch bedingte Abhängigkeit der finanziellen Stabilität der kommunalen Selbstverwaltung von staatlichen Transfers;

b. Überregulierung in einigen Bereichen wie Bauaufsicht, Gemeindepolizei und Vorschulbildung, durch welche die Kosten der kommunalen Gebietskörperschaften für die Erbringung von Dienstleistungen steigen und ihr Ermessensspielraum bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten begrenzt wird;

c. fortwährende Defizite bei der praktischen Umsetzung des Konsultationsprozesses mit den kommunalen Gebietskörperschaften bei allen sie direkt betreffenden Angelegenheiten und der damit einhergehende Bedeutungsverlust der Konsultationen und beschränkter Einfluss der kommunalen Gebietskörperschaften auf die endgültige Entscheidungsfindung;

d. negative Auswirkungen der bis 2015 bestehenden Gemeindezersplitterung auf die Kapazitäten kleinerer Gemeinden für die Umsetzung kommunaler Aufgaben und die Bereitstellung hochwertiger Dienstleistungen.

6. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen ersucht der Kongress das Ministerkomitee, die slowenischen Behörden aufzufordern:

a. auf der Grundlage von Konsultationen mit den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Verbänden durch alle erdenklichen Mittel Einigkeit über die Grundsätze der Gemeindefinanzierung und Möglichkeiten zur Stärkung ihrer Steuerautonomie zu erzielen, um die Angemessenheit der Ressourcen der kommunalen Selbstverwaltung im Verhältnis zu den wachsenden Zuständigkeiten zu garantieren;

b. in Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Verbänden wo möglich eine Rationalisierung vorzunehmen, um bestehende Rechtsvorschriften zu bestimmten Aufgaben und Zuständigkeiten auf kommunaler Ebene zu vereinfachen. Dies würde den kommunalen Gebietskörperschaften einen größeren Ermessensspielraum verschaffen, indem deren Ausübung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wird, und die personelle und finanzielle Belastung, für die sie mit ihren eigenen Mitteln aufkommen müssen, verringern;

c. die Regelmäßigkeit der Konsultationen mit den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Verbänden zu erhöhen und gesetzliche Fristen einzuhalten, damit kommunale Gebietskörperschaften „rechtzeitig“ konsultiert werden können und der Einfluss der kommunalen Gebietskörperschaften auf Entscheidungsprozesse bei allen sie direkt betreffenden Angelegenheiten gestärkt wird;

d. auf der Grundlage der Konsultationen mit den kommunalen Gebietskörperschaften und von Fördermaßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Erbringung öffentlicher Dienstleistungen Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften und anderer Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zu unterstützen.